II-1741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 890 /J
1980 -12- 03

Anfrage

der Abgeordneten HUBER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Berg- und Schiführer

Am 9. November 1980 fand in Lienz die Hauptversammlung des Verbandes Österreichischer Berg- und Schiführer statt.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen sicherheitstechnischen und damit verbunden auch zum Teil juridischen Problemen, welche die Berg- und Schiführer gerade bei Bergunfällen zu bewältigen haben, stellt verständlicherweise die Gewährleistung der vollen Freiheit ihrer Berufsausübung bzw. die Anerkennung ihrer Rechte und Pflichten für sie ein besonderes Anliegen dar.

Durch die ständig verbesserte Aus- und Fortbildung der Berg- und Schiführer für die Anforderungen im aktiven Einsatz einerseits und durch ihre ständig erweiterte Heranziehung zu verschiedenen Aufgaben des Sicherheitswesens im alpinen Vereinswesen und Behördenbereiche andererseits, sind die Berg- und Schiführer bzw. ihr Verband zu einer der bedeutendsten Einrichtungen der Sicherheit im Österr. Alpinbereich geworden.

Bedauerlicherweise wurden in letzter Zeit im Justizbereich zunehmend Fehleinschätzungen der Tätigkeit der Berg- und Schiführer vorgenommen. Vielfach wurde den Berg- und Schiführern in einer den Verhältnissen nicht entsprechenden Weise die angebliche Vorhersehbarkeit von Unfällen im Alpinbereich angelastet.

www.parlament.gv.at

Es kann jedoch nicht Sinn und Zweck der Rechtsprechung sein, den Fahrlässigkeitsbegriff für die stets mit einem äußersten Verantwortungsbewußtsein an ihre Tätigkeit herangehenden Bergführer bzw. Schiführer extensiv auszudehnen und sie damit einer weitergehenden Verantwortlichkeit zu unterwerfen als dies bei sonstigen Berufen mit ähnlichen Risken und Gefahrenmomenten der Fall ist.

Aus diesem Grunde richtete der Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer eine Resolution an den Bundesminister für Justiz, in der u.a. darauf Bezug genommen wird, daß alle in den Bergen Tätigen ihre Aktivitäten nur dann ausüben können, wenn der Begriff der Fahrlässigkeit nicht überspitzt, sondern praxisnahe und verständnisvoll den alpinen Bedingungen angepaßt wird. Im übrigen wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, einige Vorstandsmitglieder des Verbandes zu einer Aussprache empfangen zu wollen.

Um daher die Tätigkeit der im Alpinwesen unentbehrlichen und zur Förderung eines richtig verstandenen Alpin-Fremdenverkehrs notwendigen, gut ausgebildeten und verantwortungsbewußt handelnden Berg- und Schiführer nicht zu gefährden, richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1) Wird die vom Verband der Berg- und Schiführer an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Resolution konkret in Behandlung genommen?

2) Wann werden die dort angestellten Überlegungen den Vorstandsmitgliedern des Verbandes im Zuge einer Aussprache mitgeteilt werden?

3) Beabsichtigen Sie, im Wege von Schulungskursen und Seminaren, wie sie für Richter ständig abgehalten werden, auch die Anliegen der Berg- und Schiführer mit ihrem besonders gearteten Berufsrisiko entsprechend in die Kurstätigkeit bzw. Gutachterausbildung miteinzubinden?

4) Beabsichtigen Sie, im Wege von Erlässen oder dgl. auf die Besonderheiten der Berufsausübung der Berg- und Schiführer hinzuweisen, um im Justizbereich ein größeres Verständnis und eine sachgerechte Beurteilung der bei Alpinunfällen auftretenden Rechtsprobleme zu erzielen?